

Betreuungsordnung

1. Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Eltern/Personensorgeberechtigten stimmen dem Eingewöhnungskonzept zu.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten geben nach Einsichtnahme ihr Einverständnis zur pädagogischen Konzeption und zum organisatorischen Ablauf.
- Die Betreuung eines Kindes erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine dem Alter des Kindes entsprechende Gesundheitsbescheinigung für die Tageseinrichtung vorliegt.
- Bei Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten einen Nachweis über einen vollständigen und altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, ausreichenden Impfschutz zu erbringen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, so hat vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz zu erfolgen.

Kinder von Personensorgeberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Magdeburg haben, finden vorrangig Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Tageseinrichtungen der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH.

2. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein, die Tageseinrichtung besuchen dürfen. Dieser ärztlichen Entscheidung bedarf es auch für die Genehmigung des Besuchs der Tageseinrichtung von Geschwisterkindern in Fällen der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder.

Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so ist vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes darüber vorzulegen, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.

Durch die Zahlung der Kostenbeteiligung wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Tageseinrichtung für zwei auf den Monat folgende Monate freigehalten, in dem das Kind letztmalig in der Einrichtung anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht. Das Verabreichen von Medikamenten kann nur in medizinisch begründeten Fällen durch die Fachkräfte der Tageseinrichtung mit vorliegender Vollmacht der Personensorgeberechtigten und der Bestätigung des Arztes erfolgen. Das Verabreichen von Injektionen durch das pädagogische Personal ist generell auszuschließen.

3. Öffnungszeit, Aufsicht und Versicherungsschutz

Es besteht eine Regelöffnungszeit zwischen 06.00 Uhr morgens und 18.00 Uhr abends. Die Betreuungszeiten sind jedoch flexibel zu gestalten und am Bedarf der Eltern und den Erfordernissen der Aufsichtspflichten sowie des effektiven Einsatzes des Personals auszurichten. Dabei steht das Wohl der Kinder im Vordergrund. Insbesondere soll die Verweildauer eines Kindes in der Tageseinrichtung die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Individuelle Besonderheiten sind in Absprache mit der Kita-Leitung zu berücksichtigen.

Bezugnehmend auf die UN-Kinderrechtskonvention Artikel 31 Abs. 1 empfehlen wir zum Wohle des Kindes eine 14tägige betreuungsfreie Zeit außerhalb der Kindertageseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Tageseinrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch die Erzieher.

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern eine Absprache mit der Leiterin und darüber hinaus eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben. Der Entwicklungsstand und das Alter des Kindes sind zu berücksichtigen.

Änderungen der Vollmacht bedürfen der Schriftform. Spontane Abholungen durch nicht bevollmächtigte Bezugspersonen muss schriftlich (Schreiben der Eltern/Personensorgeberechtigten, Fax mit Unterschrift) zugestimmt werden.

Abholende Bezugspersonen, die den verantwortlichen Mitarbeitern/innen persönlich nicht bekannt sind, können aufgefordert werden, sich mit Personalausweis oder einem vergleichbaren Dokument zu legitimieren, damit ein Vergleich mit der Vollmacht erfolgen kann.

Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung und auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung und Hort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung des Trägers ist ausgeschlossen.

Bei Beschädigungen oder dem Verlust von Bekleidung und anderen Sachen, die die Kinder in die Tageseinrichtungen mitgebracht haben, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden der Bediensteten.

In Ausnahmefällen kann die Aufsichtspflicht auf Eltern übertragen werden.

4. Betreuung in der Tageseinrichtung

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden Vorschriften.

Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Tageseinrichtungsleitung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson erfolgen. Die Dauer und die Art und Weise der Eingewöhnung soll sich nach den Eigenheiten und dem Entwicklungsstand des Kindes richten. Der Betreuungsumfang richtet sich dabei nach der Belastbarkeit des Kindes.

Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Einrichtung im Aufnahmegespräch schriftlich zu vereinbaren, welche Details bei der Eingewöhnung des Kindes zu beachten sind, außerdem wann und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen von persönlichen Daten, wie eine Änderung der Postanschrift, der Berufstätigkeit sowie Erreichbarkeit (Tel.Nr.) der Tageseinrichtungsleitung rechtzeitig mitzuteilen.

Die Essenversorgung der Kinder erfolgt durch einen vertraglich geregelten Essenanbieter. Hierzu muss ein gesonderter Vertrag mit diesem abgeschlossen werden.

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird deshalb erwartet, dass die Eltern an den von den Tageseinrichtungen einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Tageseinrichtung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

5. Hausordnung

In der Tageseinrichtung gilt die von der Leitung der Einrichtung erstellte Hausordnung. Auf die Einhaltung dieser ist durch die Eltern zu achten und diese zu gewährleisten.